

Satzung des
Fördervereines Wärmestube e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein Wärmestube e.V. – im Folgenden – Verein – genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereines ist die ideelle und materielle Unterstützung steuerbegünstigter Zwecke der Christophorus gGmbH bezüglich deren Einrichtung Wärmestube, Rüdigerstrasse 2, 97070 Würzburg, wie in Anlage 1 (Bestandteil der Satzung) beschrieben.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Unterstützung, Sachzuwendungen sowie organisatorische Mithilfe.

Des Weiteren wird Öffentlichkeitsarbeit in oder außerhalb der Wärmestube für interessierte potentielle SpenderInnen geleistet.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichem Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um

die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.

3. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein und dessen Zielsetzung verleihen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatige Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliedsversammlung bestimmt mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit einen anderen Beitrag.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 01. April des laufenden Geschäftsjahres fällig.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
4. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag einen Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
5. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben :

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Entlastung des Vorstandes
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzungen, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen :

- Bericht des Vorstandes,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfer / Innen, sofern sie ansteht,
- Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedungen von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Für Satzungsänderungen, Vorstandswahlen und Beschlüssen zur Auflösung der Vereins ist eine Dreiviertel – Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten erforderlich. Bei einer Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus :

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer. Die Organe des Vorstandes haben Einzelvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Es besteht Satzungszwang.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelzuwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt sein. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Wärmestube Würzburg, die es ausschließlich und mittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die geänderte künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Vorstehender Satzungsinhalt. bzw. Satzungsänderungen wurde von der Gründungsmitgliederversammlung am 28. Mai 04 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt :

Anja Rapp
Anja Rapp

Brigitte Abt
Brigitte Abt

Brigitte Pape
Brigitte Pape

Bianca Kirchner
Bianca Kirchner

Diana Dotzauer
Diana Dotzauer

Hans-Josef Kleinhenz
Hans-Josef Kleinhenz

Günther Ackerhans
Günther Ackerhans

Protokoll

Gründungsmitgliederversammlung Förderverein Wärmestube e.V.

Versammlungsort : Bistro „ Two Faces „, Würzburg
Versammlungsdatum : 28. Mai 04
Beginn : 20.00 Uhr
Ende : 21.30 Uhr

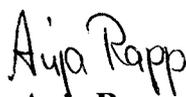
Anwesenheitsaufstellung : alle Gründungsmitglieder, namentlich :
Anja Rapp
Brigitte Abt
Brigitta Pape
Bianca Kirchner
Diana Dotzauer
Hans-Josef Kleinhenz
Günther Ackerhans

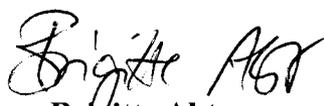
**Durch Zuruf wurde Frau Rapp zur Versammlungsleiterin gewählt.
Die Tagesordnung wurde wie folgt genehmigt :**

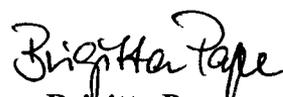
**Auf Fristen und Formen zur Gründungsmitgliederversammlung wurde verzichtet
Aussprache und Genehmigung zur Neuverfassung der
Vereinsatzung (laut Mängelanzeige des
Vereinsregisteramtes)
Änderung der Funktionsmandate
Kassenwart und Schriftführer
Die vorgelegte Satzungsänderung wurde in Einzelnen
besprochen und genehmigt.
Der Vorstand wurde aufgefordert, die nötigen Schritte zur
Eintragung des Vereines vorzunehmen.**

Die Sitzung der Gründungsmitglieder wurde um 21.30 Uhr geschlossen.

Unterschriften :


Anja Rapp


Brigitte Abt


Brigitta Pape


Bianca Kirchner


Diana Dotzauer


Hans-Josef Kleinhenz


Günther Ackerhans

Anhang zum Gründungsmitgliederprotokoll vom 28. Mai 04

Alle anwesenden Gründungsmitglieder erklären sich durch ihre Unterschriften mit der folgenden Änderung der Vorstandsmandate einverstanden.

**bisheriger Kassenwart : Günther Ackerhans
jetziger Kassenwart : Hans – Josef Kleinhenz**

**bisheriger Schriftführer : Hans – Josef Kleinhenz
jetziger Schriftführer : Günther Ackerhans**

Desweiteren werden durch die geleisteten Unterschriften der Gründungsmitglieder der Vorstand in folgender Besetzung ausdrücklich bestätigt :

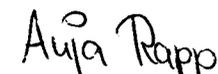
**1. Vorsitzende : Anja Rapp
geb. 01. Febr. 1969
Am Hunrigen Bühl 2; 97084 Würzburg**

**2. Vorsitzende : Brigitte Abt
geb. 01. Okt. 1961
Armin – Knab – Straße 6; 97074 Würzburg**

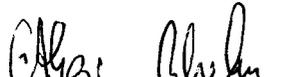
**Kassenwart : Hans – Josef Kleinhenz
geb. 14. März 1965
Dürrbachtal 10; 97080 Würzburg**

**Schriftführer : Günther Ackerhans
geb. 09. Sept. 1953
Flugplatzstraße 33; 97232 Giebelstadt**

Würzburg, 28. Mai 04


Anja Rapp


Bianca Kirchner


Günther Ackerhans


Brigitte Abt


Diana Dotzauer


Brigitta Pape


Hans-Josef Kleinhenz